

GEMEINDE PLAFFEIEN

REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG

(Wasserversorgungsreglement)

Die Gemeindeversammlung von Plaffeien, gestützt auf:

- das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser (ergänzt durch das Gesetz vom 11. Februar 1982) und dessen Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981;
- auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1965;
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 und dessen Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984;
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (Gemeindeggesetz), und dessen Revision vom 28. September 1984.

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck- und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Plaffeien (nachstehend auch Gemeindewasserversorgung genannt) sowie die Beziehungen zwischen der Gemeindewasserversorgung und den Bezüglern.

Art. 2

Zuständigkeit und Aufgaben
der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidg. und kant. Vorschriften.
- 2 Die Gemeindewasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Art. 3

Umfang der Versorgung

Die Gemeindewasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Gemeinde in diesem Umfang für den Brandschutz.

Art. 4

Versorgungsgebiet

- 1 Der Perimeter des Versorgungsgebietes stimmt mit demjenigen des Baugebietes überein.
- 2 Ausserhalb des Baugebietes ist die Gemeindewasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. In diesen Gebieten versorgt sie nur standortgebundene und bestehende Liegenschaften soweit dies von den Wasserversorgungsanlagen her (Hauptleitungen und Höhenlage der Reservoirs) möglich ist.

II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 5

Leitungsnetz, Definitionen

- 1 Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen, sowie die Hydrantenanlagen.

Hauptleitungen

- 2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Gemeinde nach Massgabe der baulichen Entwicklung erstellt.

Versorgungsleitungen

- 3 Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb eines Quartierperimeters oder eines übrigen Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen werden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 6

Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Gemeinde zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches auszuführen.

Art. 7

Hydrantenanlagen

Die Hydrantenanlagen sind der Feuerwehr unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit durch die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Art. 8

Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 9

Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

III. Hausanschlussleitung

Art. 10

- Definition
- 1 Die Hausanschlussleitung (Leitung ab Anschlussort inklusive Absperrschieber bis zum Wasserzähler) verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Hausanschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.
 - 2 Bei abgelegenen Gehöften mit besonders langer Hausanschlussleitung gelten bei Neuanschluss die letzten 50 m bis zum Gebäude als Hausanschlussleitung. Für den Unterhalt gilt als Hausanschlussleitung die Leitung ab Anschlussort inklusive Absperrschieber bis zum Wasserzähler.

Art. 11

- Erstellung
- Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Gemeinde bestimmt.

Art. 12

- Ausführung
- 1 Die Ausführung der Hausanschlussleitung hat nach den Bestimmungen der Gemeinde zu erfolgen. Diese darf nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Gemeinde sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.
- Kontrolle
- 2 Die Gemeinde kontrolliert die Hausanschlussleitungen. Diese müssen den in Kraft stehenden Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen.
 - 3 Der Eigentümer händigt der Gemeinde einen Plan aus, auf dem der genaue Anschlussort an die Versorgungsleitung, der Absperrschieber und der Verlauf der Hausanschlussleitung vom Anschlussort bis zum Wasserzähler im Gebäude aufgezeichnet ist.

Art. 13

Technische Bedingungen

- 1 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Für Ueberbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- 2 In jeder Hausanschlussleitung ist ein Schieber (Absperrorgan) einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu erstellen ist.

Art. 14

Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden, in Anwendung von Art. 9.

Art. 15

Eigentumsverhältnisse
der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung inklusive Schieber (Absperrorgan), sind Eigentum des Grundeigentümers. Der Wasserzähler ist im Eigentum der Gemeinde.

Art. 16

Unterhalt

- 1 Die Hausanschlussleitung ist durch den Grundeigentümer zu unterhalten und zu erneuern. Die Kosten inklusive Schieber (Absperrorgan), aber ohne Wasserzähler, gehen zu dessen Lasten.
- 2 Bei den vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausanschlussleitungen hat der Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 17

Stillegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Gemeinde zu Lasten des Bezügers vom Verteilernetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

IV. Hausinstallationen

Art. 18

Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen (ab Wasserzähler) auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Alle Installationsarbeiten sind der Gemeinde zu melden.

Art. 19

Kontrolle

Jede Hausinstallation kann vor der Inbetriebnahme von den Organen der Gemeinde kontrolliert werden. Die Gemeinde übernimmt durch diese Kontrolle keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 20

Zutrittsberechtigung

Den Organen der Gemeinde ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei den vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 21

Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

Art. 22

Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 23

Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom eidgenössischen Gesundheitsamt genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinders ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu vermeiden.

Art. 24

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

V. Wasserabgabe

Art. 25

Umfang der
Wasserlieferung

Die Gemeindewasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang.

Art. 26

Einschränkung der
Wasserabgabe

- 1 Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:
 - im Falle höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

- 2 Die Gemeinde ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.
- 3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüglern bekanntgegeben.
- 4 Unterbrüche in der Wasserabgabe infolge von Unfällen, höherer Gewalt, Reparaturen oder Reinigungsarbeiten sind weder entschädigungspflichtig, noch geben sie Anspruch auf eine Tarifiereduktion.

Verantwortlichkeit
der Gemeinde

- 5 Die Gemeinde ist nicht verantwortlich für Unterbrüche in der Wasserversorgung, die durch Dritte verursacht werden.

Art. 27

Anschlussgesuch

- 1 Für jeden Neuanschluss ist der Gemeinde ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifes.
- 2 Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Gemeinde einen Hausanschluss verweigern.

Art. 28

Haftung des Wasserbezüglers

Der Wasserbezüglers haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 29

Meldepflicht

Handänderungen sind der Gemeinde schriftlich zu melden.

Art. 30

Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Gemeinde, Wasser an Dritte abzugeben oder ein anderes Grundstück mit Trinkwasser anzuschliessen. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigung oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 31

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 32

Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Gemeinde zulässig.

Art. 33

Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Gemeinde abzutrennen.

Art. 34

Abnahmepflicht

¹ Die Grundeigentümer im Perimeter des Versorgungsgebietes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.

- 2 Sofern ein Grundeigentümer dieser Verpflichtung nicht nachkommen will, hat er den Nachweis zu erbringen, dass er über bestehende Anlagen verfügt, welche Trinkwasser liefern, das den eidg. und kant. Vorschriften entspricht (Trinkwasseranalyse der kant. Amtsstelle). Es gelten insbesondere die Art. 4 + 20 des Gesetzes über das Trinkwasser.
- 3 Im Rahmen von Quartierplanverfahren kann der Gemeinderat den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung verlangen.

Art. 35

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins udgl. an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl- oder Klimaanlage bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die Gemeinde ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 36

Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinde und Bewohner.

VI. Wasserzähler

Art. 37

Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Art. 38

Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 39

Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Gemeinde bestimmt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 40

Technische Vorschriften

- 1 Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.
- 2 Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 41

Messung

Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Gemeinde ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Gemeinde die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 42

Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis des Vorjahres oder auf den ortsüblichen Verbrauch abgestellt. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre). Störungen sind der Gemeinde sofort zu melden.

Art. 43

Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbenützer weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Gemeinde ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

VII. Finanzierung

Art. 44

Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die folgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
(Subventionen, zweckgebundene Steuern und Abgaben)
- Uebernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer (Erschliessungsbeiträge)
- Anschlussgebühren an die Basiserschliessung
- Benützungsgebühren der Wasserbezüger (Abonnent, Zählermiete, Ueberwasser)
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen und Abgaben Dritter

Art. 45

Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Gemeindewasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

Art. 46

Bemessung der Gebühren

Die Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Art. 47

Maximalhöhe der Gebühren

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Minimal- und Maximalhöhe der Gebühren. Die Höhe der einzelnen Gebühren wird von der Gemeindeversammlung, wenn nötig, jährlich den Ausgabekosten angepasst bis höchstens zu den Maximalbeträgen. Die diesbezüglichen Details werden in der zu erlassenden Vollzugsverordnung geregelt.

Art. 48

Kostentragung
Versorgungsleitungen:

Für Grundeigentümer
innerhalb eines
Quartierperimeters
oder Versorgungsgebietes

- 1 Die Gesamtheit der Grundeigentümer innerhalb eines Quartierperimeters oder Versorgungsgebietes haben die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen zu tragen.
- 2 Der Gemeinderat legt den Kostenverteilungsschlüssel fest (gemäss Art. 101 und ff des RPBG)
- 3 Für die Erstellung gelten dieselben technischen Vorschriften wie für die Hauptleitungen (Art. 6).

Für Grundeigentümer
ausserhalb eines
Quartierperimeters
oder Versorgungsgebietes

- 4 Die Grundeigentümer ausserhalb eines Quartierperimeters oder Versorgungsgebietes, welche direkt über eine Hauptleitung versorgt werden, haben die volle Anschlussgebühr nach Art. 51/a des Reglementes zu entrichten.

Art. 49

Eigentum der
Versorgungsleitungen

Die Versorgungsleitungen gehen nach der Erstellung und Abnahme durch die kant. Gebäudeversicherungsanstalt in das Eigentum der Gemeinde über.

Art. 50

Anschlussgebühren

- 1 Für den Anschluss an die Gemeindevasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei Erweiterungen der Gebäude ist eine Nachzahlung fällig.
- 2 Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Gebäudenutzfläche.

Gebäudenutzfläche

- 3 Die Nutzfläche wird nach Art. 54 und 55 des Ausführungsreglementes vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 des Kantons Freiburg berechnet.
- 4 Für Oekonomiegebäude wird die Stallfläche inkl. Futtertenne für die Berechnung der Nutzfläche berücksichtigt.
- 5 Für die Flächen der Ausstellungs- und Lagerräume, die mit dem Handelsbetrieb verbunden sind (Art. 54, lit. c des ARzRPBG), gelten 50% der anrechenbaren Fläche als Nutzfläche.

- 6 Bei Campingplätzen wird die Anzahl Chaletbauten und Wohnwagenplätze mit durchschnittlicher Nutzfläche erhoben, zwecks Berechnung der massgebenden Nutzfläche. Der Gemeinderat legt die durchschnittliche Nutzfläche fest.
- Nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke 7 Die Gemeinde erhebt unter dem Vorbehalt des Art. 34 ebenfalls eine Gebühr für an die Wasserversorgung nicht angeschlossenen Grundstücke in der Bauzone.

Art. 51

Höhe der Anschlussgebühren, Bauwasser

Die Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt:

	Minimalbetrag	Maximalbetrag
a) Ordentliche Anschlussgebühr: pro m ² Nutzfläche	32.--/m ²	48.--/m ²
b) Bei vollständiger Erstellung der Leitungen innerhalb der Quartiere oder Versorgungsgebiete durch die Grundeigentümer: pro m ² Nutzfläche	22.--/m ²	33.--/m ²
c) Vorauszahlung für nichtangeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke in der Bauzone: pro m ² Grundstücksfläche	2.--/m ²	3.--/m ²
d) Für Schwimmbäder: pro m ³ Inhalt	20.--/m ³	30.--/m ³
e) Sprinkleranschlüsse: pro cm ² Querschnitt der Anschlussleitung	150.--/cm ²	225.--/cm ²
f) Sportanlagen: pro cm ² Querschnitt der Anschlussleitung	270.--/cm ²	405.--/cm ²
g) Bauwasser: pro m ² Nutzfläche	1.50/m ²	2.25/m ²

Art. 52

- Wasserzins
- 1 Der jährliche wiederkehrende Wasserzins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundtaxe pro Abonnement und Jahr, welche zum Bezug einer bestimmten Menge Trinkwasser pro Jahr ermächtigt
 - b) Ueberwasserpreis im Einheitstarif pro m³
 - c) Jährliche Zählermiete
 - 2 Er wird wie folgt festgelegt:

	Minimal- betrag	Maximal- betrag
a) Grundtaxe pro Abonnement und Jahr, welche zum Bezug einer Freimenge von 150 m ³ ermächtigt	220.--	330.--
b) Ueberwasserpreis ab 150 m ³ /m ³	1.10	1.65
c) Jährliche Zählermiete bis		
ø 1 1/4"	30.--	45.--
ø 1 1/2"	40.--	60.--
ø 2"	60.--	90.--

Art. 53

Abgeltung von
Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen des SSIV und SIA dem Verursacher angelastet.

Art. 54

Fälligkeiten

- 1 Die Anschlussgebühr (nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke) wird 30 Tage nach Bauabschluss der öffentlichen Leitungsanlagen erhoben.
- 2 Die Anschlussgebühr (bebauter Grund, Gebäude) wird bei Anschluss erhoben.
- 3 Der Bauwasserzins wird mit der Baubewilligung erhoben.

- 4 Die in Artikel 50 Absatz 7 vorgesehene Gebühr für nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke wird von der in Artikel 51/c vorgesehenen Gebühr abgezogen, ausser sie wäre nicht erhoben worden.
- 5 Der jährliche Wasserzins ist innert 30 Tagen netto zu bezahlen.

Art. 55

Betreibung

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 30 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet.

Art. 56

Gebührenpflichtige Schuldner

- 1 Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Ueberdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.
- 2 Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

VIII. Rechtsschutz und Vollzug

Art. 57

Strafen

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes und der vom Gemeinderat erlassenen Vollzugsverordnung wird mit einer Busse von Fr. 50.- bis 1'000.--, je nach Schwere des Falls, geahndet. Die einschlägigen Strafbestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 58

Rechtsmittel gegen die Anwendung des Reglementes und der Vollzugsverordnung

- 1 Beschwerden bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglementes und der vom Gemeinderat erlassenen Vollzugsverordnung sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.
- 2 Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.

Art. 59

Rechtsmittel gegen die Gebührenpflicht und den Gebührenbetrag

- 1 Einsprachen betreffend die Gebührenpflicht oder den Gebührenbetrag, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung in einer schriftlichen und begründeten Form einzureichen.
- 2 Gegen den Entscheid des Gemeinderates über eine Einsprache kann innert 30 Tagen nach Mitteilung dieses Entscheides beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 60

Aufhebung

Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Art. 61

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft.

Angenommen von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 1993.

Der Schreiber:

Der Ammann:

Gérald Buchs

Heinrich Piller

Genehmigt von der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion

Freiburg, 16. Mai 1994

Die Staatsrätin
Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektorin

Ruth Lüthi